



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.13 Örtliche Zuständigkeit Rechtsöffnungsrichter

BGE 5A_53/2010 Hat der Schuldner den Wohnsitz seit der Zustellung des Zahlungsbefehls verlegt, ist das Gesuch um Rechtsöffnung beim Gericht des neuen Wohnsitzes zu stellen, sofern der Schuldner dem Gläubiger die Wohnsitzverlegung angezeigt oder der Gläubiger sonst wie davon erfahren hat.

Nach Zustellung des Zahlungsbefehls verlegte der Schuldner seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton. Es stellte sich die Frage, welcher Rechtsöffnungsrichter zuständig sei.

SchKG 1994/97 Vor der Revision des SchKG 1994/97 hatte das Bundesgericht hierzu folgende Regeln aufgestellt:

- Art. 17 ff. SchKG
1. Das Rechtsöffnungsgesuch ist dem Gericht am Betreuungsort zu stellen, und zwar selbst dann, wenn die Betreuung nicht am gesetzmässigen Betreuungsort angehen wurde, der Schuldner aber seinerzeit darauf verzichtet hat, den Zahlungsbefehl wegen örtlicher Unzuständigkeit mit Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG anzufechten.
 2. Hat der Schuldner seit der Zustellung des Zahlungsbefehls seinen Wohnsitz verlegt, muss das Gesuch um Rechtsöffnung dem Gericht am neuen Wohnsitz des Schuldners gestellt werden.
 3. Trotz Wohnsitzwechsels seit der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Schuldner am alten Wohnsitz auf Rechtsöffnung belangt werden, wenn er dem Gläubiger die Wohnsitzverlegung nicht angezeigt hat und der Gläubiger auch nicht sonst wie nachweislich davon erfahren hat oder wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren keine Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

Art. 84 Abs. 1 SchKG Obwohl Art. 84 Abs. 1 SchKG neu geschaffen wurde, gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze weiterhin. Das Gericht begründet diese Auslegung, dass beim Rechtsöffnungsverfahren der Schutz des Schuldners im Vordergrund stehe und mögliche Drittgläubiger keiner Rücksichtnahme bedürfen.

Fazit

Verlegt der Schuldner nach Zustellung des Zahlungsbefehls, aber vor Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens seinen Wohnsitz, kommt eine komplizierte Zuständigkeitsregelung zum Tragen. Nur wenn der Gläubiger von der Wohnsitzverlegung Kenntnis hat, kann er das Rechtsöffnungsbegehren beim neuen Wohnsitzrichter einreichen. Hat er jedoch keine Kenntnis vom Wegzug, dann kann er das Rechtsöffnungsbegehren am alten Wohnsitz stellen.